

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0031
erstellt am: 15.04.2016

Abteilung: Fachbereich Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien/Fachbereich Beteiligungsverwaltung
Aktenzeichen: L-1/5-1020.012.19.0211

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße; hier: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Bergstraße in der Verbandsversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Wahl

Erläuterung:

Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße gehören gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung **14 Vertreterinnen und Vertreter** des Kreises Bergstraße an.

Nach § 6 Absatz 2 werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. **Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter** zu wählen. Die zu Wählenden müssen nicht Mitglieder des Kreistages sein.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Fraktionen werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.

Es wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verbandsversammlung mehr Personen vorzuschlagen als zu wählen sind. Hingewiesen wird außerdem auf § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.